



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2026
COM(2026) 245 final

2026/0122 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates¹ wurden die Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Mit dem vorliegenden Vorschlag werden diese Fangmöglichkeiten geändert, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten, den Ergebnissen der Konsultationen mit Drittländern und den Tagungen regionaler Fischereiorganisationen sowie anderen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Verordnung (EU) 2026/249 wurde bereits einmal zu demselben Zweck geändert².

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) (im Folgenden „Grundverordnung“) festgelegten Zielen und Vorschriften, die unter anderem bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten, d. h. der Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, einzuhalten sind. Eines der Ziele der GFP besteht darin, Bestände wieder auf ein Niveau zu bringen, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht, und sie auf diesem Niveau zu halten. Damit soll sichergestellt werden, dass die EU-Fischereien sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich und sozial nachhaltig betrieben werden.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit anderen Politikbereichen der EU, insbesondere mit der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) und sollen dazu beitragen, einen guten Umweltzustand zu erreichen, insbesondere in Bezug auf Deskriptor 3, wonach sich alle kommerziell genutzten Fische und Schalentiere innerhalb sicherer biologischer Grenzen befinden müssen.

¹ Verordnung (EU) 2026/249 des Rates vom 26. Januar 2026 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 (ABl. L, 2026/249, 30.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/249/oj>).

² Verordnung (EU) 2026/786 des Rates vom 30. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L, 2026/786, 31.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/786/oj>).

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1380/oj>).

⁴ Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2008/56/oj>).

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen und Vorschriften der Grundverordnung sowie den Ergebnissen multilateraler oder bilateraler Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern, auch im Rahmen regionaler Fischereiorganisationen, zugeteilt. Folglich sollten die Fangmöglichkeiten in gemischten Fischereien nach Möglichkeit auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Erwägungen festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 und Artikel 17 der Grundverordnung können die Mitgliedstaaten frei entscheiden, wie die ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten nach bestimmten in diesen Artikeln festgesetzten Kriterien auf Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum bei der Aufteilung der zugeteilten Quoten im Einklang mit dem von ihnen bevorzugten sozialen/wirtschaftlichen Modell zur Nutzung der ihnen zur Verfügung stehenden Fangmöglichkeiten.

• Wahl des Instruments

Da mit dem Vorschlag eine bestehende Verordnung geändert werden soll, ist eine Verordnung das am besten geeignete Rechtsinstrument.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

• Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften

Entfällt.

• Konsultation der Interessenträger

Die Kommission hat die Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2026“ (COM(2025) 296 final) konsultiert.

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission hat diese Antworten bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt.

• Einholung und Nutzung von Expertenwissen

Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) haben einen Rahmen für die wissenschaftlichen Gutachten des ICES erarbeitet. Dieser Rahmen gründet auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen

Erkenntnissen und einem Peer-Review durch unabhängige Sachverständige. Die wissenschaftlichen Gutachten des ICES werden auf der Grundlage dieses Rahmens und zur Ermöglichung der Umsetzung der Ziele und Vorschriften der Grundverordnung erstellt, wie von der Kommission gefordert.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich des Vorschlags ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Dabei werden Initiativen von Interessenträgern und Beiräten berücksichtigt, wenn sie vom ICES positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des Ziels des höchstmöglichen Dauerertrags eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit ist, da diese drei Ziele nicht getrennt voneinander erreicht werden können.

Was die Fangmöglichkeiten für Bestände von regionalen Fischereiorganisationen und mit Nicht-EU-Ländern gemeinsam bewirtschaftete Bestände angeht, so werden mit dem vorliegenden Vorschlag hauptsächlich international vereinbarte Maßnahmen umgesetzt. Aspekte zur Bewertung möglicher Auswirkungen der Fangmöglichkeiten werden während der Vorbereitung und Durchführung internationaler Verhandlungen behandelt, bei denen die Fangmöglichkeiten der EU mit Nicht-EU-Ländern vereinbart werden.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

WEITERE ANGABEN

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag soll die Verordnung (EU) 2026/249 wie nachstehend erläutert geändert werden.

Sardelle in den westlichen Iberischen Gewässern des Atlantiks

Mit der Verordnung (EU) 2026/249 wurde die TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im westlichen Teil des ICES-Untergebiets 9 und im Untergebiet 10 (westlicher Teil der Iberischen Gewässer des Atlantiks und der Azoren) für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle im westlichen Teil der ICES-Division 9a (westliche Iberische Gewässer des Atlantiks) für diesen Zeitraum veröffentlicht hat.

Der ICES wird dieses Gutachten voraussichtlich am 19. Juni 2026 veröffentlichen. Bis zur Veröffentlichung des ICES-Gutachtens wird der entsprechende Erwägungsgrund in diesem Vorschlag vorläufig in eckige Klammern gesetzt. Die TAC für Sardelle im westlichen Teil

des ICES-Untergebiets 9 und im Untergebiet 10 für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 wird mit „pm“ (pro memoria) angegeben. Sobald das ICES-Gutachten vorliegt, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag durch ein Non-Paper aktualisieren, in dem auf der Grundlage dieses Gutachtens eine endgültige TAC für diesen Bestand für den genannten Zeitraum vorgeschlagen wird. Sollte sich jedoch herausstellen, dass der Rat dadurch die endgültige TAC nicht rechtzeitig annehmen kann, um in der Folge eine vorübergehende Unterbrechung dieser Fischerei ab dem 1. Juli 2026 zu verhindern, werden die Kommissionsdienststellen stattdessen eine vorläufige TAC für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. September 2026 vorschlagen.

Eismeergarnele im Skagerrak-Kattegat und in der Nordsee

Mit der Verordnung (EU) 2026/249 wurde die TAC für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a (Skagerrak-Kattegat) für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Eismeergarnele in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost (Skagerrak-Kattegat und nördliche Nordsee in der Norwegischen Rinne) veröffentlicht hat.

Darüber hinaus wurde mit der genannten Verordnung die EU-Quote für Eismeergarnele in den norwegischen Gewässern der Nordsee südlich von 62° N für 2026 in der mit Norwegen vereinbarten Höhe von 148 Tonnen festgesetzt.

Der ICES wird sein Gutachten für Eismeergarnele in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost voraussichtlich am 8. Juni 2026 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens wird die EU bilaterale Konsultationen mit Norwegen über folgende Themen führen: i) die Fangmöglichkeiten für Eismeergarnele insgesamt in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027; ii) die Höhe der TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum und iii) eine zusätzliche Übertragung von Fangmöglichkeiten für Eismeergarnele in den norwegischen Gewässern der Nordsee südlich von 62° N für 2026 von Norwegen auf die EU, auf deren Erörterung sich die EU und Norwegen im Rahmen bilateraler Konsultationen über den Quotentausch und Zugangsregelungen für 2026 verständigt haben. Sollte eine solche zusätzliche Übertragung von Norwegen auf die EU vereinbart werden, würde dies durch eine Übertragung zusätzlicher Fangmöglichkeiten für Eismeergarnele in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 2, 5, 12 und 14 für 2026 von der EU auf Norwegen ausgeglichen.

Bis die Ergebnisse dieser bilateralen Konsultationen vorliegen, wird der entsprechende Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2025/1350 des Rates⁵ in diesem Vorschlag vorläufig in eckige Klammern gesetzt. Die TACs für Eismeergarnele i) in den Unionsgewässern und norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027, ii) in den norwegischen Gewässern der Nordsee südlich von 62° N für 2026 und iii) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 2, 5, 12 und 14 werden mit „pm“ angegeben. Sobald die Ergebnisse dieser bilateralen Konsultationen vorliegen, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem

⁵ Verordnung (EU) 2025/1350 des Rates vom 8. Juli 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L, 2025/1350, 10.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/1350/oj>).

diese TACs für die genannten Zeiträume in der mit Norwegen vereinbarten Höhe vorgeschlagen werden.

Sprotte in der Nordsee und im Skagerrak-Kattegat

Mit der Verordnung (EU) 2026/249 wurden die TACs für Sprotte (*Sprattus sprattus*) und die dazugehörigen Beifänge für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 vorläufig auf null festgesetzt in: i) den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a (Nordsee) und ii) den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a (Skagerrak-Kattegat), bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sprotte im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 3a für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 veröffentlicht.

Der ICES hat dieses Gutachten am 30. April 2026 veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung dieses ICES-Gutachtens wird die EU trilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen führen über i) die Fangmöglichkeiten für diesen Bestand insgesamt für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 und ii) die Höhe der TACs für Sprotte im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 2a bzw. in der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum.

Bis die Ergebnisse dieser trilateralen Konsultationen vorliegen, wird der entsprechende Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2025/1350 in diesem Vorschlag vorläufig in eckige Klammern gesetzt. Die TACs für Sprotte und dazugehörige Beifänge für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 in i) den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a und ii) den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a werden mit „pm“ angegeben. Sobald die Ergebnisse dieser trilateralen Konsultationen vorliegen, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem diese TACs für diesen Zeitraum in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe vorgeschlagen werden.

Sprotte im Ärmelkanal

Mit der Verordnung (EU) 2026/249 wurde die TAC für Sprotte in den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Divisionen 7d und 7e (Ärmelkanal) für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sprotte in diesem Gebiet für diesen Zeitraum veröffentlicht hat.

Der ICES hat dieses Gutachten am 30. April 2026 veröffentlicht. Nach der Veröffentlichung dieses ICES-Gutachtens wird die EU bilaterale Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich über die Höhe der TAC für diesen Bestand für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits⁶ (im Folgenden „Abkommen über Handel und Zusammenarbeit“) führen.

⁶ Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_international/2021/689(1)/oj)).

Bis die Ergebnisse dieser bilateralen Konsultationen vorliegen, wird der entsprechende Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2025/1350 in diesem Vorschlag vorläufig in eckige Klammern gesetzt. Die TAC für Sprotte in den ICES-Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 wird mit „pm“ angegeben. Sobald die Ergebnisse dieser bilateralen Konsultationen vorliegen, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag mittels eines Non-Papers aktualisieren, in dem die TAC für diesen Zeitraum in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe vorgeschlagen wird.

Lodde in den grönländischen Gewässern

Nach der Veröffentlichung des jüngsten wissenschaftlichen Gutachtens für Lodde (*Mallotus villosus*) im Gebiet Island-Ostgrönland-Jan Mayen im Januar 2026 setzten Grönland und Island eine TAC und ihre jeweiligen Quoten für diesen Bestand für den Zeitraum vom 15. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026 fest. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits⁷ bot Grönland Fangmöglichkeiten für diesen Bestand und diesen Zeitraum von 5 545 Tonnen an, die die EU am 5. Februar 2026 akzeptierte. Daher wurden mit der Verordnung (EU) 2026/249, geändert durch die Verordnung (EU) 2026/786 des Rates⁸, die Quoten der EU und der Mitgliedstaaten für Lodde in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 2, 5, 12 und 14 für den Zeitraum vom 15. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026 in der mit Grönland vereinbarten Höhe festgesetzt.

In der Folge bat Grönland die EU jedoch zu bestätigen, dass sie diese Fangmöglichkeiten tatsächlich nutzen möchte, da sie andernfalls von der grönländischen Flotte genutzt werden könnten und so die bestmögliche Ausschöpfung der Quote gewährleistet würde. Da seitens der EU-Fischwirtschaft kein Interesse bestand, bot die EU Grönland an, diese Fangmöglichkeiten zurückzugeben. Daher sollten die Quoten der EU und der Mitgliedstaaten für Lodde in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 2, 5, 12 und 14 für den Zeitraum vom 15. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026 entsprechend auf null gesenkt werden.

Kabeljau in den grönländischen Gewässern

Gemäß Artikel 11 des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der EU und Grönland⁹ und im Einklang mit den Bedingungen gemäß Artikel 6 und Kapitel VI des Protokolls zu dem genannten Abkommen haben die EU und Grönland vereinbart, im Zeitraum vom 12. Februar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 eine Versuchsfischerei auf Kabeljau (*Gadus morhua*) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 nordöstlich von 42° W durchzuführen. Im Rahmen der Versuchsfischerei sollen das

⁷ Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030) (ABl. L, 2024/3203, 30.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2024/3203/oj>).

⁸ Verordnung (EU) 2026/786 des Rates vom 30. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L, 2026/786, 31.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/786/oj>).

⁹ Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/793/oj).

potenzielle Vorkommen und die potenzielle Verbreitung von Kabeljau in diesem Gebiet erforscht werden. Für diese Versuchsfischerei wurden Fangmöglichkeiten in Höhe von 3 000 Tonnen festgesetzt, von denen 900 Tonnen der EU zugeteilt wurden. Diese Fangmöglichkeiten dürfen nur von Schiffen genutzt werden, die im Rahmen dieser Versuchsfischerei tätig sind und wissenschaftliche Probenahmen durchführen. Diese wissenschaftlichen Probenahmen müssen unter den Bedingungen erfolgen, die vom grönländischen Institut für natürliche Ressourcen festzulegen sind. Es wird vorgeschlagen, diese EU-Quote in der mit Grönland vereinbarten Höhe festzusetzen.

Solange für diesen Bestand noch keine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über den Verteilungsschlüssel erzielt ist, wird vorgeschlagen, die EU-Quote vorläufig nicht auf die Mitgliedstaaten aufzuteilen und allen Mitgliedstaaten zu gestatten, im Rahmen der EU-Quote zu fischen, bis diese vollständig ausgeschöpft ist.

Kabeljau im nördlichen NAFO-Gebiet

Mit der Verordnung (EU) 2026/249 wurden die TAC und die EU-Quote für Kabeljau in den Divisionen 2J, 3K und 3L der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (im Folgenden „Kabeljau in den Divisionen 2J3KL“, „Kabeljau im nördlichen NAFO-Gebiet“) für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 vorläufig auf null festgesetzt, bis der Beschluss der NAFO zur Festsetzung dieser TAC vorliegt.

Kanada wird voraussichtlich im Juni 2026 sein wissenschaftliches Gutachten für Kabeljau in den Divisionen 2J3KL für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens wird erwartet, dass Kanada für seine Fischereifahrzeuge eine Fangmenge für Kabeljau in den NAFO-Divisionen 2J3KL für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 festlegt. Gemäß ihren Vorschriften setzt die NAFO für diesen Bestand und für diesen Zeitraum die TAC sowie einen Anteil für andere NAFO-Vertragsparteien, einschließlich einer EU-Quote, fest, die im NAFO-Regelungsbereich genutzt werden kann. Diese TAC und dieser Anteil sind so festzusetzen, dass die für kanadische Schiffe festgesetzte Fangmenge 95 % der TAC und der anderen NAFO-Vertragsparteien eingeräumte Anteil 5 % der TAC entspricht.

Bis dieser Beschluss der NAFO über die Festsetzung einer solchen TAC und des Anteils für andere NAFO-Vertragsparteien sowie über etwaige Wiederauffüllungsmaßnahmen für diesen Bestand vorliegt, wird der entsprechende Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2025/1350 in diesem Vorschlag vorläufig in eckige Klammern gesetzt. Die TAC für Kabeljau in der NAFO-Division 2J3KL für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 wird mit „pm“ angegeben. Sobald der Beschluss der NAFO bekannt ist, werden die Kommissionsdienststellen den Vorschlag im Wege eines Non-Papers aktualisieren, in dem die TAC und mögliche Wiederauffüllungsmaßnahmen für diesen Zeitraum im Einklang mit diesem Beschluss der NAFO vorgeschlagen werden.

ICCAT

Nach Annahme der ICCAT-Empfehlung 25-04 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer¹⁰ auf der 29. Jahrestagung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im November 2025 wurde am 4. März 2026 gemäß Artikel 66 Absatz 1

¹⁰ ICCAT-Empfehlung 25-04 zur Ersetzung der ICCAT-Empfehlung 24-05 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2025-04-e.pdf>.

Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ eine delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung von Artikel 8 Absatz 2 der genannten Verordnung im Hinblick auf die Übernahme der Empfehlung in EU-Recht erlassen. Diese delegierte Verordnung wird voraussichtlich am 14. Mai 2026 in Kraft treten. Folglich können die Mitgliedstaaten nun beantragen, bis zu 20 % (statt zuvor 5 %) ihrer jährlichen Quote für Roten Thun im ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W vom Vorjahr auf ein bestimmtes Jahr zu übertragen. Stellen die Mitgliedstaaten einen solchen Antrag, so müssen sie der Kommission diesen Antrag in ihrem jährlichen Fangplan vorlegen. Für 2026 beantragten Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta und Portugal solche Übertragungen aus dem Jahr 2025. Auf der Grundlage dieser Anträge legte die Kommission dem ICCAT-Sekretariat gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2053 einen überarbeiteten jährlichen Plan der EU vor. Daher wird vorgeschlagen, die Quoten dieser Mitgliedstaaten für Roten Thun im ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W für 2026 entsprechend zu ändern. Die Kommissionsdienststellen werden den Vorschlag im Wege eines Non-Papers aktualisieren, in dem die Nummer und das Datum des Inkrafttretens der am 4. März 2026 angenommenen delegierten Verordnung angegeben werden.

Im Einklang mit Artikel 17b der Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² wurden mit der Verordnung (EU) 2026/249, geändert durch die Verordnung (EU) 2026/786, die jährlichen Quoten bestimmter Mitgliedstaaten für Weißen Thun (*Thunnus alalunga*) im ICCAT-Übereinkommensbereich nördlich von 5° N von 2024 auf 2026 übertragen. Die Quoten dieser Mitgliedstaaten für den genannten Bestand für 2026 wurden mit der Verordnung (EU) 2026/786 des Rates entsprechend geändert. Allerdings wurde die Quote des Vereinigten Königreichs für diesen Bestand für 2026 nicht geändert, um solchen Übertragungen Rechnung zu tragen. Deshalb sollte sie entsprechend geändert werden.

Fischereikommission für den Nordpazifik

In der Verordnung (EU) 2026/249, geändert durch die Verordnung (EU) 2026/786, sind die Fangmengen, die den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien der Fischereikommission für den Nordpazifik (NPFC) sind, für Trawler und Ringwadenfänger zur Verfügung stehen, und die zusätzliche EU-Quote für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) im NPFC-Übereinkommensbereich für den Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Mai 2027 sowie die entsprechenden Aufwandsbeschränkungen vorläufig als „noch festzulegen“ angegeben.

Auf ihrer Jahrestagung im April 2026 legte die NPFC diese Fangmengen für den Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026 fest und richtete den Fangzeitraum am Kalenderjahr aus. Außerdem wurde Blaumakrele (*Scomber australasicus*) in diese Fangmengen aufgenommen, die zusammen mit Japanischer Makrele befischt wird.

¹¹ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

¹² Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/2107/oj>).

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates¹ wurden die Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten, einschließlich bestimmter operativ damit verbundener Maßnahmen, sollten geändert werden, um der Veröffentlichung wissenschaftlicher Gutachten, den Ergebnissen der Konsultationen mit Drittländern und Tagungen der regionalen Fischereiorganisationen sowie anderen Entwicklungen Rechnung zu tragen.
- (2) *[Die Aktualisierung dieses Erwägungsgrunds und der einschlägigen Bestimmungen erfolgt nach der Veröffentlichung des ICES-Gutachtens oder wenn sich herausstellt, dass der Rat dadurch die endgültige TAC nicht rechtzeitig annehmen kann, um in der Folge eine vorübergehende Unterbrechung dieser Fischerei ab dem 1. Juli 2026 zu verhindern.] [ENTWEDER] [Am 19. Juni 2026 veröffentlichte der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im westlichen Teil der ICES-Division 9a für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027. Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens durch den ICES sollte die zulässige Gesamtfangmenge (total allowable catches, TAC) für Sardelle im westlichen Teil des ICES-Untergebiets 9 und im Untergebiet 10 für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 in der vom ICES empfohlenen Höhe festgesetzt werden.] [ODER] [Mit der Verordnung (EU) 2026/249 wurde die TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) im westlichen Teil des ICES-Untergebiets 9 und im Untergebiet 10 für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 vorläufig auf null festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle im westlichen Teil der ICES-Division 9a für diesen Zeitraum veröffentlicht hat. Damit die Fischerei fortgesetzt werden kann, bis die endgültige TAC für diesen Bestand für den*

¹ Verordnung (EU) 2026/249 des Rates vom 26. Januar 2026 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2025/202 (ABl. L, 2026/249, 30.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/249/oj>).

betreffenden Zeitraum festgesetzt ist, sollte für den Zeitraum vom 1. Juli 2026 bis zum 30. September 2026 eine vorläufige TAC in Höhe von [X] festgesetzt werden.]

- (3) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und Norwegen aktualisiert.]* [Am 23. Juni 2025 schlossen die Union und Norwegen Konsultationen zu folgenden Punkten ab: i) den Fangmöglichkeiten für Eismeergarnele (*Pandalus borealis*) insgesamt in den ICES-Divisionen 3a und 4a Ost für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026; ii) der Höhe der TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a und iii) zusätzlichen technischen Maßnahmen für diesen Bestand. Die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage des vom Rat am 12. Juni 2025 gebilligten Standpunkts der Union teil. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurden in einer am 23. Juni 2025 unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die TAC für Eismeergarnele in der ICES-Division 3a sollte daher in der mit Norwegen vereinbarten Höhe festgesetzt und die mit Norwegen vereinbarten zusätzlichen technischen Maßnahmen sollten festgelegt werden. Bei diesen Konsultationen erörterten die Union und Norwegen eine mögliche Quotenübertragung für Eismeergarnelen in norwegischen Gewässern der Nordsee südlich von 62° N von Norwegen auf die Union. Da jedoch keine Einigung über zusätzliche Übertragungen bei Eismeergarnelen in der Nordsee erzielt werden konnte, sollten die nicht zugeteilten Fangmöglichkeiten für Eismeergarnelen in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden. Die Quoten der Mitgliedstaaten für Eismeergarnelen in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 sollten daher entsprechend geändert werden.]
- (4) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union, dem Vereinigten Königreich und Norwegen aktualisiert.]* [Am 21. Mai 2025 hielten die Union, das Vereinigte Königreich und Norwegen Konsultationen zu folgenden Punkten ab: i) den Fangmöglichkeiten für Sprotte (*Sprattus sprattus*) insgesamt im ICES-Untergebiet 4 und in der ICES-Division 3a für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 und ii) der Höhe der TACs für Sprotte in den Unionsgewässern und den Gewässern des Vereinigten Königreichs des ICES-Untergebiets 4 und der ICES-Division 2a sowie in den Unionsgewässern und den norwegischen Gewässern der ICES-Division 3a für diesen Zeitraum. Die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage des vom Rat am 12. Mai 2025 gebilligten Standpunkts der Union teil. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurden in einer am 21. Mai 2025 unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Die entsprechenden TACs sollten daher in der mit dem Vereinigten Königreich und Norwegen vereinbarten Höhe festgesetzt werden.]
- (5) *[Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach Abschluss der Konsultationen zwischen der Union und dem Vereinigten Königreich aktualisiert.]* [Am 12. Mai 2025 führten die Union und das Vereinigte Königreich bilaterale Konsultationen gemäß Artikel 498 Absätze 2, 4 und 6 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits² über die Höhe der TAC für Sprotte in den ICES-

² Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10, ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj)).

Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026. Die Union nahm an diesen Konsultationen auf der Grundlage des vom Rat am 8. Mai 2025 gebilligten Standpunkts der Union teil. Die Ergebnisse dieser Konsultationen wurden in einem am 22. Mai 2025 unterzeichneten schriftlichen Protokoll festgehalten. Die TAC für Sprotte in den ICES-Divisionen 7d und 7e für den Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 30. Juni 2026 sollte daher in der mit dem Vereinigten Königreich vereinbarten Höhe festgesetzt werden.]

- (6) Mit der Verordnung (EU) 2026/249, geändert durch die Verordnung (EU) 2026/786 des Rates³, wurden die Quoten der Union und der Mitgliedstaaten für Lodde (*Mallotus villosus*) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 2, 5, 12 und 14 für den Zeitraum vom 15. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026 im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits⁴ in der mit Grönland vereinbarten Höhe festgesetzt. Da seitens der Fischwirtschaft der Union kein Interesse bestand, bot die Union Grönland später jedoch an, diese Fangmöglichkeiten zurückzugeben. Daher sollten die Quoten der Union und der Mitgliedstaaten für Lodde in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 2, 5, 12 und 14 für den Zeitraum vom 15. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026 entsprechend auf null gesenkt werden.
- (7) Gemäß Artikel 11 des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Union und Grönland⁵ und im Einklang mit den Bedingungen gemäß Artikel 6 und Kapitel VI des Protokolls zu dem genannten Abkommen haben die Union und Grönland vereinbart, im Zeitraum vom 12. Februar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 eine Versuchsfischerei auf Kabeljau (*Gadus morhua*) in den grönländischen Gewässern der ICES-Untergebiete 5 und 14 nordöstlich von 42° W durchzuführen. Für diese Versuchsfischerei wurden Fangmöglichkeiten in Höhe von 3 000 Tonnen festgesetzt, von denen 900 Tonnen der Union zugeteilt wurden. Diese Unionsquote sollte entsprechend der Vereinbarung mit Grönland festgesetzt werden. Solange für diesen Bestand noch keine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über den Verteilungsschlüssel erzielt ist, sollte die Unionsquote vorläufig nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden und allen Mitgliedstaaten sollte gestattet werden, im Rahmen der Unionsquote zu fischen, bis diese vollständig ausgeschöpft ist.
- (8) [*Der Erwägungsgrund und die einschlägigen Bestimmungen werden nach der Entscheidung durch die NAFO aktualisiert.*] [Am 18. Juni 2025 nahm Kanada eine Fangmenge für seine Schiffe an, die in den Divisionen 2J, 3K und 3L der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (NAFO) im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum

³ Verordnung (EU) 2026/786 des Rates vom 30. März 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (ABl. L, 2026/786, 31.3.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/786/oj>).

⁴ Protokoll zur Durchführung des partnerschaftlichen Abkommens über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (2025-2030) (ABl. L, 2024/3203, 30.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/prot/2024/3203/oj>).

⁵ Partnerschaftliches Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union einerseits und der Regierung Grönlands und der Regierung Dänemarks andererseits (ABl. L 175 vom 18.5.2021, S. 3, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/793/oj).

30. Juni 2026 Kabeljau befischen. Anschließend beschloss die NAFO am 23. Juni 2025 für diesen Bestand und diesen Zeitraum eine TAC und einen Anteil für andere NAFO-Vertragsparteien in Höhe von 5 % der TAC, einschließlich einer Unionsquote, in deren Rahmen im NAFO-Regelungsbereich gefischt werden kann. Darüber hinaus legte die NAFO für diesen Bestand Wiederauffüllungsmaßnahmen für diesen Zeitraum fest. Diese Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.]

- (9) [Dieser Erwägungsgrund wird aktualisiert, wenn die darin genannte delegierte Verordnung in Kraft tritt.] Nach Annahme der ICCAT-Empfehlung 25-04 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer⁶ auf der 29. Jahrestagung der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) im November 2025 wurde am 4. März 2026 gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eine delegierte Verordnung der Kommission zur Änderung von Artikel 8 Absatz 2 der genannten Verordnung im Hinblick auf die Übernahme dieser Empfehlung in Unionsrecht erlassen. Diese delegierte Verordnung wird voraussichtlich am 14. Mai 2026 in Kraft treten. Folglich können die Mitgliedstaaten nun beantragen, bis zu 20 % ihrer jährlichen Quote für Roten Thun im ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W vom Vorjahr auf ein bestimmtes Jahr zu übertragen. Für 2026 beantragten Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Malta und Portugal solche Übertragungen aus dem Jahr 2025. Auf der Grundlage dieser Anträge legte die Kommission dem ICCAT-Sekretariat gemäß Artikel 11 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2023/2053 einen überarbeiteten jährlichen Plan der Union vor. Daher sollten die Quoten dieser Mitgliedstaaten für Roten Thun im ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W für 2026 entsprechend geändert werden.
- (10) Auf ihrer Jahrestagung im April 2026 legte die Fischereikommission für den Nordpazifik (NPFC) Fangmengen für Japanische Makrele (*Scomber japonicus*) und Blaumakrele (*Scomber australasicus*) fest, die allen NPFC-Vertragsparteien für Trawler und Ringwadenfänger für den Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026 zur Verfügung stehen. Darüber hinaus legte die NPFC für denselben Zeitraum eine zusätzliche Menge dieses Bestands für die Union fest. Außerdem wurden damit verbundene Aufwandsbeschränkungen beschlossen. Des Weiteren legte die NPFC Maßnahmen fest, die operativ mit diesen Fangmengen und dieser zusätzlichen Menge verknüpft sind, ohne die i) diese Fangmengen für alle NPFC-Vertragsparteien nicht hätten festgelegt werden können und ii) die Fangmöglichkeiten für Japanische Makrele und Blaumakrele im NPFC-Übereinkommensbereich verringert werden müssten, um die Nichtzielarten zu schützen. Diese Fangmöglichkeiten und operativ damit verbundenen Maßnahmen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden.
- (11) Die Verordnung (EU) 2026/249 sollte daher entsprechend geändert werden.

⁶ ICCAT-Empfehlung 25-04 zur Ersetzung der ICCAT-Empfehlung 24-05 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, <https://www.iccat.int/Documents/Recs/compendiopdf-e/2025-04-e.pdf>.

⁷ Verordnung (EU) 2023/2053 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2053/oj>).

- (12) Um die Meldezeiträume für die durch die vorliegende Verordnung geänderten TACs beizubehalten, und da einige dieser TACs mit Wirkung vom 1. Januar 2026 gelten, sollten die geänderten TACs rückwirkend ab diesem Zeitpunkt gelten. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da die betreffenden TACs beibehalten oder erhöht werden.
- (13) Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringend vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2026/249

Anhang IA Teile A und B sowie die Anhänge IB, IC, ID und IM der Verordnung (EU) 2026/249 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2026.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 20.5.2026
COM(2026) 245 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2026/249 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2026, 2027 und 2028 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern

ANHANG

Änderung der Verordnung (EU) 2026/249

(1) Anhang IA wird wie folgt geändert:

(a) In Teil A erhält Tabelle 2(1) folgende Fassung:

”

Tabelle 2(1)			
Art:	Sardelle <i>Engraulis encrasicolus</i>	Gebiet:	9W ⁽¹⁾ und 10 (ANE/9WX10)
Spanien	pm	⁽²⁾	Analytische TAC
Portugal	pm	⁽²⁾	
Union	pm	⁽²⁾	
TAC	pm	⁽²⁾	

⁽¹⁾ Teil des Untergebiets 9 westlich der Linie zwischen den folgenden Punkten:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	36° 00' 00" N	11° 00' 00" W
2	37° 01' 20" N	8° 59' 47" W

⁽²⁾ Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 befischt werden.

“

(b) In Teil B erhält Tabelle 77 folgende Fassung:

”

Tabelle 77			
Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	3a (PRA/03A.)
Dänemark	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC
Schweden	pm	⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Union	pm	⁽¹⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
TAC	pm	⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Diese Quote darf nur vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027 befischt werden.

“

(c) In Teil B erhält Tabelle 79 folgende Fassung:

”

Tabelle 79

Art:	Eismeergarnele <i>Pandalus borealis</i>	Gebiet:	Norwegische Gewässer südlich von 62° N (PRA/4N-S62)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Schweden	123 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		
⁽¹⁾	Beifänge von Kabeljau, Schellfisch, Pollack, Wittling und Seelachs sind auf die Quoten für diese Arten anzurechnen.		

“

(d) In Teil B erhalten die Tabellen 113 und 114 folgende Fassung:

”

Tabelle 113

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	3a (SPR/03A.)
Dänemark	pm ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	Analytische TAC	
Deutschland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Schweden	pm ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
Union	pm ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾		
TAC	pm ⁽²⁾		
⁽¹⁾	Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling und Schellfisch bestehen (OTH/*03A.). Beifänge von Wittling und Schellfisch, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.		
⁽²⁾	Diese Quote gilt vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027.		
⁽³⁾	Übertragungen dieser Quote auf Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 2a und 4 sind zulässig. Sie müssen der Kommission und dem Vereinigten Königreich jedoch zuvor gemeldet werden.		

“

”

Tabelle 114

Art:	Sprotte und dazugehörige Beifänge <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (SPR/2AC4-C)
Belgien	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Dänemark	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	

Deutschland	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Frankreich	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Niederlande	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Schweden	pm	⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾	
Union	pm	⁽¹⁾⁽²⁾	
Norwegen	pm	⁽¹⁾	
Färöer	pm	⁽¹⁾⁽⁴⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾	
TAC	pm	⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Die Quote gilt vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027.

⁽²⁾ Bis zu 2 % der Quote dürfen aus Beifängen von Wittling bestehen (OTH/*2AC4C). Beifänge von Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

⁽³⁾ Einschließlich Sandaalen.

⁽⁴⁾ Darf bis zu 4 % Beifang von Hering enthalten.

“

(e) In Teil B erhält Tabelle 115 folgende Fassung:

”

Tabelle 115			
Art:	Sprotte	Gebiet:	7d und 7e
	<i>Sprattus sprattus</i>		(SPR/7DE.)
Belgien	pm	⁽¹⁾	Analytische TAC
Dänemark	pm	⁽¹⁾	
Deutschland	pm	⁽¹⁾	
Frankreich	pm	⁽¹⁾	
Niederlande	pm	⁽¹⁾	
Union	pm	⁽¹⁾	
Vereinigtes Königreich	pm	⁽¹⁾	
TAC	pm	⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Die Quote gilt vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027.

“

(2) Anhang IB wird wie folgt geändert:

(a) Tabelle 3 erhält folgende Fassung und Tabelle 3(1) wird eingefügt:

”

Tabelle 3			
Art:	Kabeljau	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 2 und 12; grönländische Gewässer von 5 und 14 südwestlich von 42° W

<i>Gadus morhua</i>		(COD/GL251214)
Deutschland	2 050 ⁽¹⁾	Analytische TAC
Union	2 050 ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
TAC	entfällt	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.

⁽¹⁾ Darf vom 1. März bis zum 31. Mai nicht innerhalb des „Bewirtschaftungsgebiets Kleine Bank“ gefangen werden, das durch die die folgenden Koordinaten verbindenden Linien begrenzt wird:

Punkt	Breitengrad	Längengrad
1	65° 00' N	38° 00' W
2	65° 00' N	35° 15' W
3	64° 00' N	35° 15' W
4	64° 00' N	38° 00' W

“

”

Tabelle 3(1)

Art:	Kabeljau <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 5 und 14 nordöstlich von 42° W (COD/GL51442)
Union	900 ⁽¹⁾	Analytische TAC	
TAC	entfällt ⁽¹⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht. Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

⁽¹⁾ Darf nur von Schiffen genutzt werden, die im Rahmen der Versuchsfischerei tätig sind und wissenschaftliche Probenahmen durchführen. Diese wissenschaftlichen Probenahmen müssen unter den Bedingungen erfolgen, die vom grönländischen Institut für natürliche Ressourcen festzulegen sind.

“

(b) Tabelle 9 erhält folgende Fassung:

”

Tabelle 9

Art:	Lodde <i>Mallotus villosus</i>	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 2, 5, 12 und 14 (CAP/GL251214)
Jahr	2026	2027	
Dänemark	0 ⁽²⁾	0 ⁽³⁾	Analytische TAC
Deutschland	0 ⁽²⁾	0 ⁽³⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Schweden	0 ⁽²⁾	0 ⁽³⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Alle Mitgliedstaaten	0 ⁽¹⁾⁽²⁾	0 ⁽¹⁾⁽³⁾	
Union	0 ⁽²⁾	0 ⁽³⁾	
Norwegen	0 ⁽²⁾	0 ⁽³⁾	

TAC	entfällt ⁽²⁾	entfällt ⁽³⁾
(1)	Dänemark, Deutschland und Schweden dürfen nur auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen, wenn sie ihre eigene Quote ausgeschöpft haben. Mitgliedstaaten mit einem Anteil von mehr als 10 % der Unionsquote dürfen hingegen gar nicht auf die Quote „Alle Mitgliedstaaten“ zugreifen. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (CAP/GL251214_AMS).	
(2)	Diese Quote gilt vom 15. Oktober 2025 bis zum 15. April 2026.	
(3)	Diese Quote gilt vom 15. Oktober 2026 bis zum 15. April 2027.	

“

(c) Tabelle 13 erhält folgende Fassung:

”

Tabelle 13			
Art:	Eismeargarnele	Gebiet:	Grönländische Gewässer von 2, 5, 12 und 14
	<i>Pandalus borealis</i>		(PRA/GL251214)
Dänemark	pm	Analytische TAC	
Frankreich	pm	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Union	pm	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Norwegen	pm		
Färöer	0		
TAC	entfällt		

“

(3) In Anhang IC erhält Tabelle 1 folgende Fassung:

”

Tabelle 1			
Art:	Kabeljau	Gebiet:	NAFO 2J3KL
	<i>Gadus morhua</i>		(COD/N2J3KL)
Bulgarien	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Analytische TAC	
Deutschland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Estland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Spanien	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Frankreich	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Lettland	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Litauen	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Polen	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Portugal	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Rumänien	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		
Union	pm ⁽¹⁾⁽²⁾		

TAC pm ⁽¹⁾⁽²⁾

⁽¹⁾ Diese Quote gilt vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2027.

⁽²⁾ Zwischen 00:00 UTC am 15. April 2027 und 23:59 UTC am 30. Juni 2027 ist keine gezielte Fischerei im Rahmen dieser Quote erlaubt. In diesem Zeitraum darf diese Art nur als Beifang innerhalb folgender Grenzen gefangen werden: höchstens 1 250 kg oder 5 %, je nachdem, welche Menge größer ist.

“

(4) Anhang ID wird wie folgt geändert:

(a) Tabelle 7 erhält folgende Fassung:

”

Tabelle 7

Art:	Nördlicher Weißer Thun <i>Thunnus alalunga</i>	Gebiet:	ICCAT-Übereinkommensbereich nördlich von 5° N, ausgenommen Mittelmeer (ALB/ICAN05NXM)
Irland	4 959,40	Analytische TAC	
Spanien	27 953,00	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Frankreich	8 791,67	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Portugal	3 065,81		
Union	44 769,88 ⁽¹⁾⁽²⁾		
Vereinigtes Königreich	741 ⁽³⁾		
TAC	47 251,00		

⁽¹⁾ Die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Union, die Nördlichen Weißen Thun als Zielart befischen dürfen, wird wie folgt festgesetzt: 1 241.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen nicht mehr als die folgenden Mengen in Gewässern des Vereinigten Königreichs gefangen werden (ALB/*ICAN05NXM-UK):

Irland	62,03
Spanien	349,65
Frankreich	109,97
Portugal	38,35
Union	560,00

⁽³⁾ Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen nicht mehr als die folgenden Mengen in Unionsgewässern gefangen werden (ALB/*ICAN05NXM-EU):

560,00

“

(b) Tabelle 12(1) erhält folgende Fassung:

”

Tabelle 12(1)

Art:	Roter Thun <i>Thunnus thynnus</i>	Gebiet:	ICCAT-Übereinkommensbereich östlich von 45° W (BFT/ICAE45W)
Zypern	240,16 ⁽⁴⁾	Analytische TAC	
Griechenland	480,79	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Spanien	8 352,55 ⁽²⁾⁽⁴⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	

Frankreich	8 067,21	(2)(3)(4)
Kroatien	1 353,64	(6)
Italien	6 534,98	(4)(5)
Malta	517,31	(4)
Portugal	858,28	
Sonstige	104,03	(1)
Union	26 508,95	(2)(3)(4)(5)(6)

TAC 48 403,00 (1)

(1) Ausgenommen Zypern, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Malta und Portugal, und nur als Beifang. Auf diese gemeinsam bewirtschaftete Quote anzurechnende Fänge sind getrennt zu melden (BSF/ICAE45W_AMS).

(2) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*E45W8301):

Spanien	1 267,03
Frankreich	588,60
Union	1 855,63

(3) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun mit einem Gewicht von mindestens 6,4 kg und einer Länge von mindestens 70 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 1 getätigt werden (BFT/*E45W641):

Frankreich	100,00
Union	100,00

(4) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 2 getätigt werden (BFT/*E45W641):

Spanien	167,05
Frankreich	322,69 *
Italien	130,70
Zypern	4,80
Malta	10,35
Union	635,59

* Davon dürfen 50 % nur im Golfe du Lion gefischt werden.

(5) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 getätigt werden (BFT/*E45W643):

Italien	130,70
Union	130,70

(6) Besondere Bedingung: Innerhalb dieser TAC gelten die folgenden Fangmengen und die folgende Aufteilung zwischen den Mitgliedstaaten für Fänge von Rotem Thun zwischen 8 kg/75 cm und 30 kg/115 cm, die durch die Schiffe gemäß Anhang VI Nummer 3 zu Aufzuchtzwecken getätigt werden (BFT/*E45W8303F):

Kroatien	1 218,28
Union	1 218,28

“

(5) Anhang IM erhält folgende Fassung:

”

ANHANG IM
NPFC-ÜBEREINKOMMENSBEREICH

Tabelle I

Art:	Japanische Makrele und Blaumakrele <i>Scomber japonicus</i> und <i>Scomber australasicus</i>	Gebiet:	NPFC-Übereinkommensbereich
Union	5 560 ⁽¹⁾⁽³⁾⁽⁴⁾⁽⁵⁾	Vorsorgliche TAC	
NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Union	47 940 ⁽¹⁾⁽²⁾⁽³⁾⁽⁴⁾	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
TAC	entfällt		

⁽¹⁾ Darf nur vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026 befischt werden.

⁽²⁾ Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Fangbeschränkung dürfen durch folgende Schiffe nur die nachstehend aufgeführten Mengen gefangen werden:

Trawler* (M/M/NPFC-TR)	Ringwadenfänger* (M/M/NPFC-PS)
5 703	42 237

* Die Fischereien im Rahmen dieser Fangbeschränkungen werden von den NPFC-Vertragsparteien, einschließlich der Kommission für die Union, innerhalb von zwei Tagen nach dem Datum der Mitteilung des NPFC-Exekutivsekretärs, dass die Ausschöpfung der Fangmengen 95 % erreicht hat, geschlossen.

⁽³⁾ Jederzeit darf nur ein Schleppnetzfischer unter der Flagge eines jeweiligen Mitgliedstaats Japanische Makrele und Blaumakrele befischen. Dies gilt unbeschadet der Zuteilung künftiger Fangmöglichkeiten durch die Union im NPFC-Übereinkommensbereich, insbesondere an den Mitgliedstaat, der im Zeitraum vom 1. Juni 2026 bis zum 31. Dezember 2026 Fischfang betreiben darf.

⁽⁴⁾ Fischereifahrzeuge der Union mit einer Bruttoreaumzahl von mehr als 10 000 dürfen Japanische Makrele nicht befischen.

⁽⁵⁾ Fänge im Rahmen dieser Quote sind getrennt zu melden (M/M/NPFC-EU).

“